

Verwaltungskostensatzung der Stadt Schmölln vom

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433); und der §§ 1,2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner- der Sitzung am 14. Februar 2002 vom folgende Satzung-Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen	S. 1	§ 10 Auslagen	S. 4
§ 2 Gebührenfreie Amtshandlungen	S. 2	§ 11 Kostenentscheidung	S. 4
§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit	S. 2	§ 12 Entstehen Fälligkeit	S. 5
§ 4 Gebühren in besonderen Fällen	S. 2	§ 13 Zahlung Zahlungsverzug	S. 5
§ 5 Kostengläubiger	S. 3	§ 14 Stundung, Erlass und Niederschlagung	S. 5
§ 6 Kostenschuldner	S. 3	§ 15 Vollstreckung	S. 5
§ 7 Kostenbemessung	S. 3	§ 16 Zuwiderhandlung	S. 6
§ 8 Rahmengebühren	S. 3	§ 17 Rechtsbehelf	S. 6
§ 9 Pauschgebühren	S. 3	§ 18 In-Kraft Treten	S. 6

§ 1

Gebührenpflichtige Verwaltungskostenpflichtige Amtshandlungen öffentliche Leistungen

- (1) Die Stadt Schmölln erhebt ~~Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden~~ aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Gebührenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebührenkosten (Gebühren- und Auslagen) ~~erhoben~~.
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

← **Formatiert:** Einzug: Links: 1,27 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

← **Formatiert:** Einzug: Links: 1,27 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

(+)

(3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer – auch städtischer Rechtsvorschriften – erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie

3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder

2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(-)

(3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

← **Formatiert:** Einzug: Links: 1,27 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

← **Formatiert:** Einzug: Links: 1,27 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

← **Formatiert:** Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

← **Formatiert:** Einzug: Links: 1,27 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

← **Kommentar [RJ-SS1]:** Durch ThürVwKostG geregelt

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen Sachliche

Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder

b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird.

2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien.

3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen.

4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen.

5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln.

- 6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
- 7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
- 8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
- 9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
- 10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat. ~~Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die~~

- ~~1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder~~
- ~~2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter Amtshandlungen mittelbar veranlasst hat.~~

Kommentar [RJ-SS2]: In Anlehnung an §2 ThürVwKostG und näher konkretisiert als bisher; Anlehnung an Mustersatzung

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- 1. die Bundesrepublik Deutschland sowie; die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 € nicht übersteigt, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
- 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
- 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechtes;
- ~~4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;~~
- ~~5. freie Wohlfahrtsverbände.~~

~~(2) Andere Länder sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.~~

(2) (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

- 1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
- 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
- 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) ~~Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben. Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.~~
- (2) ~~(2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskosten-schuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungs-kosten-schuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.~~
- (3) ~~Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.~~
- (3) ~~(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.~~
- (4)
- (2) ~~(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Arbeit begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die Gebühr um ein Viertel.~~
- (3) ~~Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.~~

← **Formatiert:** Einzug: Links: 1,27 cm,
Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

Kommentar [RJ-SS3]: Anpassung an
Neufassung ThürVwKostG § 4

§ 5

Kostengläubiger Verwaltungskostengläubiger

VerwaltungsKkostengläubiger ist die Stadt Schmölln.

§ 6

VerwaltungsKkostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der VerwaltungsKkosten ist verpflichtet,
1. ~~wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,~~
 2. wer die VerwaltungsKkosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die VerwaltungskostenKkostenschuld eines anderen Gesetzes Kraft haftet.
- 3.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumnis-zuschläge.
- (3) Mehrere VerwaltungsKkostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2)(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

Formatiert: Einzug: Links: 2,54 cm,
Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

§ 7

KostenGebührenbemessung Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung) zum Thüringer Verwaltungskostengesetz. § 8 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Gemäß § 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostGO) nebst Gebührenverzeichnis (Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung) analog der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) angewendet, für anwendbar erklärt. Dies gilt gleichermaßen für etwaige Änderungen des ThürKAG, des ThürVwKostG und der ThürAllgVwKostO.

§ 8

Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei Amtshandlungen, für die in der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen:

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen VerwaltungsAaufwand.

§ 9

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche LeistungenAmtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch

einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

~~(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.~~

(1) Als Auslagen werden insbesondere erhoben: Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

(2)

1. Postgebühren für die Zustellungen und Nachnahmen sowie für Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen;
2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche;
- ~~3-2.~~ Kosten Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde, öffentlicher Bekanntmachungen;
- ~~4-3.~~ Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher- und Sachverständigengebühren, oder Übersetzer;
- ~~5-4.~~ bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten, Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
- ~~6-5.~~ Beträge, die anderen Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
- ~~8-6.~~ Schreibgebühren Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden. -nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen-

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm,
Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm,
Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

(3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungs-kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungs-vereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(2)

(3) (4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(4)

(3)-(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 11

VerwaltungsKkostenentscheidung

(1) Die VerwaltungsKkosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die VerwaltungsKkosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der VerwaltungsKkostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der VerwaltungsKkostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige Amtshandlungöffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlende Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die VerwaltungsKkostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5)

(3)(6) (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12

Entstehen und – Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(4) Die GebührenKkostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eintrag-Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlungvollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der

~~vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.~~

- ~~(2)~~(1) Die ~~Gebühren-Verwaltungskosten~~ werden mit der Bekanntgabe der ~~Verwaltungsk~~Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

~~Zahlung~~ ~~Zahlungsverzug~~ ~~Säumniszuschlag~~

- (1) ~~Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstelle zu entrichten.~~
- (2) ~~Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.~~
- (3) ~~Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Stadt einen Säumniszuschlag nach § 14 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) erheben. § 14 ThürVwKostG wird für entsprechend anwendbar erklärt.~~

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm,
Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

§ 14

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

~~§ 14~~ § 15

§ 15 Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung. Stundung, Erlass und Niederschlagung

~~Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung.~~

§ 156 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser ~~Verwaltungskosten~~~~Gebühren~~satzung erhoben werden, unterliegen der Betreuung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG).

§ 167 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
 1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder

Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

~~2.~~ und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

Formatiert: Einzug: Links: 5,08 cm,
Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 2 cm,
Hängend: 3,08 cm, Keine
Aufzählungen oder Nummerierungen

§ 187 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von ~~Gebühren-Verwaltungskosten~~ aufgrund dieser ~~Verwaltungsgebührensatzung-Verwaltungskostensatzung~~ sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser ~~Gebührenordnung-Satzung~~ wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 18

§ 19 Sprachform

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig ~~tritt-treten~~

~~- die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren-Verwaltungskostensatzung der Stadt Schmölln vom 28. Februar 1991/05.03.2002,~~

~~- die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wildenbörten vom 24.02.2004 und~~

~~- die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nöbdenitz vom 04.12.2001~~

außer Kraft.

Schmölln, den

Sven Schrade
Bürgermeister

~~Die Satzung wurde am 14. März 2002 im Amtsblatt der Stadt Schmölln veröffentlicht.~~